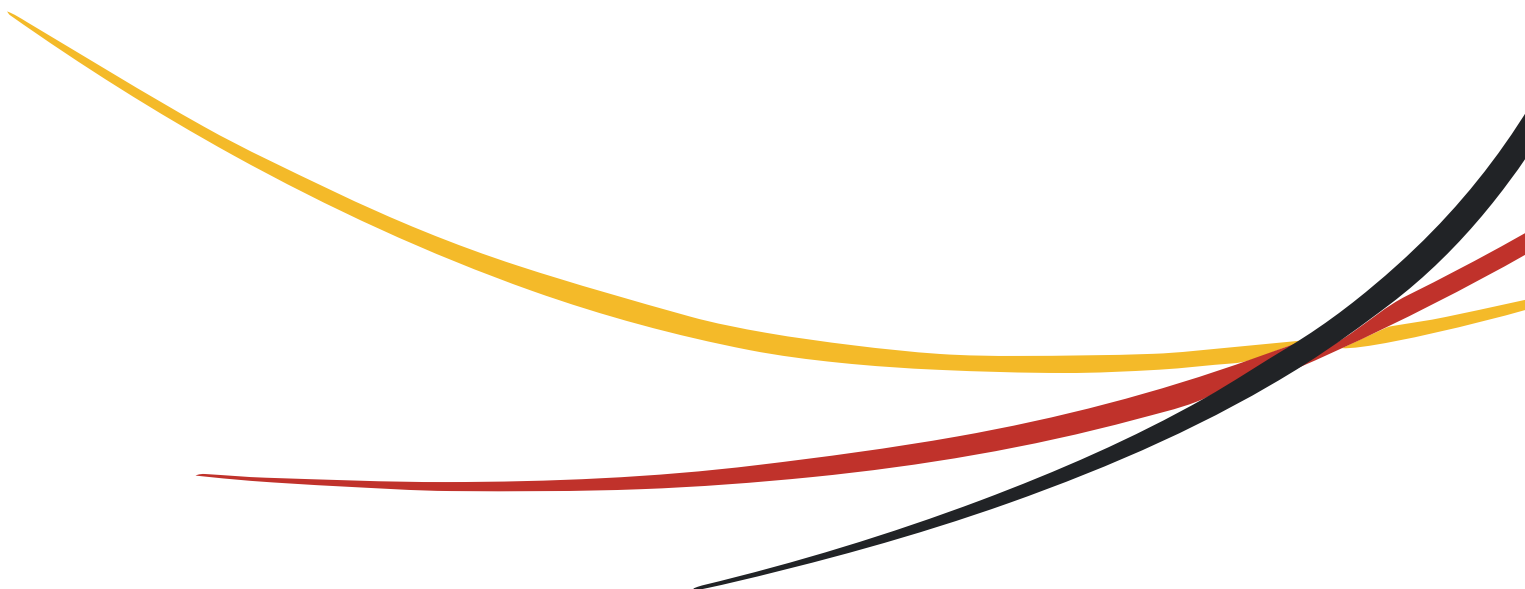


18. Februar 2020



Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Ein Handlungsleitfaden für den Deutschen
Behindertensportverband und die Deutsche
Behindertensportjugend



Gliederung

1. Positionierung und Zielstellung	3
2. Prävention	4
a. Ansprechpartner*innen.....	4
b. Risikoanalyse	4
c. Eignung von Mitarbeiter*innen	6
d. Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals	9
e. Lizenzwerb	11
f. Verhaltensregeln	12
3. Intervention	14
a. Interventionsleitfaden	14
b. Beschwerdemanagement.....	14
c. Lizenzentzug	17

1. Positionierung und Zielstellung

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) e. V. und die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) bekennen sich im [Positionspapier](#) „Kein Raum für sexualisierte Übergriffe!“, welches am 1. September 2012 in London vom Hauptvorstand beschlossen wurde, dazu, in ihren Verbands- und Vereinsstrukturen die Schaffung eines geschützten Raumes anzustreben, in dem allen Menschen und insbesondere Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung durch Bewegung, Spiel und Sport ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen fördern können und der Schutz der (sexuellen) Integrität von allen gewahrt wird. Diese Grundhaltung wurde in der Satzung des DBS unter § 2 Ziffer 6 „Zweck und Aufgaben“ festgehalten und damit wurde auch ein Rahmen für Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegeben: „Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung.“.

In der Jugendordnung wird unter § 2 Ziffer 5 „Aufgaben und Grundsätze“ ergänzend formuliert: „...Die DBSJ wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet.“.

Mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden legen DBS und DBSJ Rahmenbedingungen und Bausteine, die die Bundesverbandsebene betreffen, zur Umsetzung von Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt fest. Es werden Maßnahmen beschrieben, die die Inhalte der [„Münchener Erklärung“](#) sowie das [Stufenmodell der Deutschen Sportjugend](#) berücksichtigen.

Die Landes- und Fachverbände des DBS sind angehalten, eigene auf die individuelle Situation des Verbandes zugeschnittene Handlungsleitfäden zu erstellen, die gerne auf Grundlage des Vorliegenden erstellt werden können. Des Weiteren können die Landessportverbände/ Landessportjugenden Unterstützung bei der Erstellung geben.

Aufgrund der Dynamik und der andauernden Weiterbearbeitung des Themas, ist der Handlungsleitfaden fortwährend zu überprüfen, weiterzuentwickeln und zu überarbeiten.

2. Prävention

In den folgenden Unterkapiteln werden Maßnahmen beschrieben, durch die sexualisierter Gewalt im Sport vorgebeugt und entgegengewirkt werden soll. Allen Schutzbefohlenen sowie deren Angehörigen und Freund*innen soll damit signalisiert werden, dass sie sich in sicheren Räumen bewegen, angehört werden und jederzeit Unterstützung erhalten. Übungsleiter*innen, Trainer*innen sowie weiteren Personen, die nah an Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen mit Behinderung arbeiten, soll aufgezeigt werden, dass DBS und DBSJ sie ebenfalls unterstützen und schützen. Täter*innen wird deutlich gemacht, dass die Struktur des DBS und der DBSJ sensibilisiert ist, ein hohes Verantwortungsbewusstsein hat und sexualisierte Gewalt im DBS und in der DBSJ keine Chance erhält.

a. Ansprechpartner*innen

Mit dem Beschluss 03.2019 des Präsidiums in der Sitzung vom 14.02.2019 in Köln werden folgende ehrenamtlich und hauptberuflichen Positionen des Verbandes mit der Funktion „Ansprechpartner*in für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt“ betraut:

- Vorsitzende*r der Deutschen Behindertensportjugend
- Direktor*in Sportentwicklung
- Jugendsekretär*in

Die sich aus den Positionen ergebenden personenbezogenen Kontaktdaten sind auf der Homepage unter [„Prävention sexualisierter Gewalt - Ansprechpartner“](#) zusammen mit den aus der Funktion resultierenden Aufgaben aufgeführt.

Eine Unterstützung der Arbeit der Ansprechpartner*innen ist der [„Handlungsleitfaden für PSG-Ansprechpartner/-innen“ der Deutschen Sportjugend](#).

Allein die Ansprechpartner*innen sowie der*die Generalsekretär*in und der*die Leiter*in der Abteilung Finanzen und zentrale Dienste haben auf den DBS-Ordner „Prävention sexualisierter Gewalt“, der unter 01 DBS-ALLGEMEIN abgelegt ist, Zugriffsbefugnis. Dieser Ordner enthält alle sensiblen Vorgänge und Daten zu den verschiedenen Unterthemen (z. B. Dokumentation im Falle eines Verdachtsfalls oder einer konkreten Mitteilung/ Information, unterschriebene Ehrenkodex, Dokumentation der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse).

b. Risikoanalyse

Im Folgenden wird für die Risikoanalyse der Blick auf den organisierten Sport generell sowie auf die Merkmale gerichtet, die den Behindertensport im Besonderen betreffen. Aufgrund der Vielzahl der

Sportarten, die unter dem Dach des DBS betrieben werden, wird an dieser Stelle auf die Analyse der einzelnen sportartspezifischen Merkmale verzichtet. Auf Grundlage der Risikoanalyse können präventive Maßnahmen und Verhaltensregeln entwickelt werden.

Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und häufig notwendig, wenn an die Ausübung einzelner Sportarten, an Sicherheits- und Hilfestellungen sowie an das gegenseitige Anlegen von Kleidung und Ausrüstung gedacht wird. Besonders im leistungsorientierten Sportbereich können durch regelmäßige physiotherapeutische Maßnahmen, wie z. B. Massagen, sowie ärztliche Behandlungen Räume für grenzüberschreitendes Verhalten geschaffen werden. Auch Rituale begünstigen die Verschiebung und das Überschreiten von persönlichen Grenzen ebenso wie emotionale Reaktionen als Folge nach Sieg oder Niederlage. In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinung hervorgerufen werden. Des Weiteren ergeben sich oftmals Umkleide- und Duschsituationen, die die Privatsphäre der Sportler*innen nicht ausreichend schützen, wie z. B. bei Sammelduschen. Besonders bei der Durchführung von Lehrgängen, Trainingslagern und mehrtägigen Wettkämpfen sind Transporte und Übernachtungen notwendig, die gerade bei Kindern und Jugendlichen hohe Anforderungen im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen. Gerade im Spitzensport verbringen Sportler*innen und Betreuer*innen wochenlang viele Stunden beim Sport selbst und bei der Reisetätigkeit miteinander. Das verstärkt die Abhängigkeit und erhöht die Zahl der Situationen, die einen Übergriff begünstigen. Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind u. a. auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Größtenteils richten Sportler*innen die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen. In diesen Situationen können Machtverhältnisse entstehen, die es den Sportler*innen erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. Sportler*innen haben zum Teil Angst, eine Belästigung zu benennen, da sie negative Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen, z. B. für Nominierungen, befürchten. Wenn ein*e Trainer*in beschuldigt würde, könnte beim Individualtraining die Weiterführung des Trainings dauerhaft in Frage gestellt werden. Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und unterdrücken die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten. Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Arbeit und somit zahlreiche Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen besonders Kinder und Jugendliche meist die Unterlegenen sind. Oftmals stellen diese ein Fehlverhalten von Überlegenen, insbesondere von Trainer*innen und Vereinsfunktionär*innen, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt.

Zu beobachten ist, dass häufig nur Kinder und Jugendliche bei der Bearbeitung des Themas „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ in den Fokus genommen werden. Abgesehen davon, dass jeder Mensch, der zu anderen Menschen in einem Abhängigkeitsverhältnis steht oder in jeglicher Hinsicht schwächer ist, betroffen sein kann, bedarf es neben der Fokussierung

von Kindern und Jugendlichen vor allem auch der Situationsbetrachtung von Erwachsenen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung können aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung sehr leicht Opfer von Diskriminierung und Gewalt werden. Die Ausnutzung von Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehungen werden darüber hinaus durch ihre besonderen Lebenssituationen, z.B. ihre Wehrlosigkeit, Hilflosigkeit und soziale Abhängigkeit erleichtert. Die Dunkelziffer aller Delikte gegen Menschen mit Behinderung ist sehr hoch, da es für die Betroffenen oftmals schwierig ist, sich mitzuteilen und das Geschehene anzuzeigen, zudem werden sie in ihren Äußerungen nicht ernst genommen.

Besonders der Assistenzbedarf von Sportler*innen mit Behinderung begünstigt grenzüberschreitendes Verhalten. Ohne pauschalisieren zu wollen, da jede Behinderungsform eine sehr individuelle Ausprägung hat, scheinen Menschen mit einer geistigen Behinderung, blinde Menschen und Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, besonders gefährdet zu sein. Ein besonderes und kaum bekanntes Problemfeld sexualisierter Gewalt im Sport betrifft Frauen mit Behinderungen. Sogenannte Amelotatisten fühlen sich insbesondere von Frauen mit Amputationen sexuell angezogen. Männer (selten Frauen) mit dieser Ausrichtung suchen ganz gezielt Gelegenheiten, sich Frauen mit fehlenden Gliedmaßen zu nähern. Im Behindertensport mischen sie sich zum Beispiel bei Wettkämpfen unter das Publikum, um dort Foto- und Videomaterial zu erstellen. Die Athletinnen werden mitunter durch anonyme Briefe und Anrufe verfolgt bzw. in entsprechenden Internetforen zur Schau gestellt. Für Sportlerinnen mit Amputationen stellt diese Form der sexualisierten Gewalt eine erhebliche Einschränkung dar, denn sie werden auf ihre vermeintliche Unvollständigkeit reduziert, der sie insbesondere durch sportliche Aktivität entkommen wollen.

Der [Informationsflyer „Prävention sexualisierter Gewalt im \(Behinderten-\)Sport“](#) des DBS in Zusammenarbeit mit der DBSJ und der Deutschen Sportjugend stellt zur Sensibilisierung die verschiedenen Risikofaktoren zusammengefasst dar.

c. Eignung von Mitarbeiter*innen

Selbstverpflichtungserklärung

DBS und DBSJ haben den vorliegenden [Ehrenkodex](#) als Selbstverpflichtungserklärung in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche im Kontext des Persönlichkeitsschutzes abdeckt. Mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex soll ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter*innen erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/Sportverband“ verdeutlicht wird.

Zu betonen ist, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht alleinstehen kann. Sie muss eingebettet sein in ein Präventionskonzept. Hierfür kann der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine wichtige Grundlage bieten.

Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte sowie ehrenamtlich Engagierten im DBS müssen einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung in Form des Ehrenkodex des DBS unterzeichnen:

Hauptberuflichen Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte:

Mit der Unterzeichnung der Arbeitsverträge und der freien Mitarbeiterverträge wird der Ehrenkodex von den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sowie Honorarkräften anerkannt. Der Paragraph in den Verträgen lautet:

„Prävention sexualisierter Gewalt/Ehrenkodex

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung des Ehrenkodex des DBS zur Prävention sexualisierter Gewalt in seiner jeweils aktuellen Fassung. Verstöße gegen den Ehrenkodex werden disziplinarisch verfolgt und gegebenenfalls zur strafrechtlichen Anzeige gebracht. Sie können einen wichtigen Grund darstellen, der zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich über Änderungen des Ehrenkodex zu informieren. Die jeweils aktuell anwendbaren Bestimmungen sind auf der Internetseite des Arbeitgebers zu finden.“

Offizielle Funktionsträger*innen:

Des Weiteren setzt die Übernahme einer (ehrenamtlichen) Funktion in folgenden offiziellen Gremien des DBS die Unterzeichnung des Ehrenkodex voraus:

- Präsidium
- Vorstand der Deutschen Behindertensportjugend
- Rechtsausschüsse im Leistungssport
- Vorstand Leistungssport
- Ausschuss Bildung/Lehre
- Ausschuss Breitensport
- Ausschuss Rehabilitationssport
- Kommission Medizin
- Kommission Anti-Doping
- Kuratorium
- Revisoren
- Sportartspezifische Abteilungsvorstände

Vor der Wahl bzw. der Berufung sind die entsprechenden Funktionsanwärter*innen durch den*die zuständige*n hauptberufliche*n Mitarbeiter*in (z. B. Generalsekretär*in, Sportdirektor*in, Jugendsekretär*in) auf die Unterzeichnung hinzuweisen. Die Funktionsanwärter*innen können sich nur zur Wahl stellen bzw. berufen lassen, wenn ein unterzeichneter Ehrenkodex vorliegt.

Die Wahl zum*zur DBS-Präsident*in setzt einen im Vorfeld unterzeichneten Ehrenkodex voraus.

Die unterzeichneten und eingescannten Ehrenkodizes werden durch die Abteilung Finanzen und zentrale Dienste in dem Ordner „Prävention sexualisierter Gewalt – Ehrenkodex – Gremien“ abgelegt.

Ehrenamtlich Engagierte:

Personen, die sich punktuell ehrenamtlich, ohne eine vertragliche Grundlage und ggf. ohne offizielle Funktion im Rahmen von Einzelaktivitäten des DBS (z. B. Jugend-Länder-Cup, Bundesseniorensportfest) ohne Betreuungsaufgaben zu übernehmen engagieren (z. B. Techniker*innen, Betreuung des Organisationsbüros, Aufbau von Wettkampfstätten), werden im Vorfeld des Einsatzes um eine freiwillige Unterzeichnung des Ehrenkodex gebeten. Die unterzeichneten und eingescannten Ehrenkodizes werden durch die Abteilung Finanzen und zentrale Dienste in dem Ordner „Prävention sexualisierter Gewalt – Ehrenkodex“ in einem separaten Ordner zur Veranstaltung abgelegt.

Erweitertes Führungszeugnis

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von [§ 72 a im SGB VIII \(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen\)](#) betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes und des Schutzes von Erwachsenen mit Behinderung dar und sollte daher von weiteren Maßnahmen begleitet werden.

Bei hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, Honorarkräften sowie ehrenamtlich Engagierten, die im Auftrag des DBS und/ oder der DBSJ Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung betreuen, wird gemäß § 72 a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung geeignet.

Folgende Personenkreise müssen vor der Einstellung, Berufung bzw. Beauftragung sowie turnusmäßig alle fünf Jahre das erweiterte Führungszeugnis vorlegen (die Möglichkeit zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ggf. zu prüfen):

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte:

- DBS-Direktorium
- Mitarbeiter*innen des DBSJ-Jugendsekretariates
- Hauptberuflich angestellte Trainer*innen
- Honorarkräfte, die im Auftrag des DBS und/ oder der DBSJ Kinder, Jugendliche und/ oder erwachsene Menschen mit Behinderung betreuen bzw. behandeln oder es zukünftig tun werden (z. B. Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Klassifizierer*innen, Physiotherapeut*innen, Ärzt*innen, Lehrgangleiter*innen)

Ehrenamtlich Engagierte:

- DBS-Präsidiumsmitglieder

- Mitglieder des DBSJ-Vorstandes
- Alle vom Verband eingesetzten ehrenamtlich tätigen Personen, die im Auftrag des DBS und/ oder der DBSJ Kinder, Jugendliche und/ oder erwachsene Menschen mit Behinderung betreuen bzw. behandeln oder es zukünftig tun werden (z. B. Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Klassifizierer*innen, Physiotherapeut*innen, Ärzt*innen, Lehrgangleiter*innen)

In Bewerbungsgesprächen zu hauptberuflichen Anstellung werden die Bewerber*innen auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Vor der Einstellung, Berufung bzw. Beauftragung müssen die entsprechenden Personen den Ansprechpartner*innen für Prävention sexualisierter Gewalt, dem*der Generalsekretär*in oder dem*der Leiter*in der Abteilung Finanzen und zentrale Dienste das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis sollte zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und alle fünf Jahre wieder vorgelegt werden.

Die Kosten für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen trägt nach Antragsstellung und gegen Vorlage des Quittungsbelegs im Original der DBS. Wenn die Tätigkeit ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt oder im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) wird, kann der DBS der Person eine entsprechende Bestätigung zur gesetzlichen Befreiung von der Gebührenpflicht ausstellen.

Einsehen, bewerten und dokumentieren dürfen die erweiterten Führungszeugnisse die benannten Ansprechpartner*innen des Verbandes, der*die Generalsekretär*in sowie der*die Leiter*in der Abteilung Finanzen und zentrale Dienste.

Die Vorlage zur Archivierung der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist im Ordner „Prävention sexualisierter Gewalt – erweitertes Führungszeugnis“ abgelegt.

d. Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals

Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte sowie ehrenamtlich Engagierten im DBS, die Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert.

Mindestens einmal jährlich bietet der DBS eine Schulung „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ an, um die oben genannte Personengruppe für das Thema zu sensibilisieren und Handlungssicherheit zu schaffen. Die Schulung muss mindestens 5 Lerneinheiten (ohne Pausen) umfassen. Der Verband bedient sich externer Referent*innen oder setzt die Schulung eigenständig auf Grundlage des [dsj-Qualifizierungsmoduls „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“](#) um. Die dsj stellt damit ein Qualifizierungsmodul bereit, das für die verbandliche Ausbildung, die Fortbildung, die

Schulung von Referent*innen und die Qualifizierung von Sportvereinsmitarbeiter*innen eingesetzt werden kann.

Des Weiteren bemüht sich der DBS darum, perspektivisch einen online-Kurs anzubieten, sodass eine zeitlich flexible Qualifizierung möglich ist. Übergangsweise kann die Qualifizierung über die eigenständige Durcharbeit des [Kommentierten Handlungsleitfadens für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#), die mit der Unterschrift auf einem entsprechenden Formular bestätigt wird, erfolgen.

Die Schulung ist für die folgenden Untergruppen der oben genannten Personengruppen einmalig verpflichtend innerhalb des Jahres nach Beginn der Beschäftigung beim DBS zu besuchen:

- Mitglieder des DBSJ-Vorstandes
- Hauptberufliche Mitarbeiter*innen des Jugendsekretariates
- Hauptberufliche Trainer*innen des DBS

Statt der Teilnahme an der DBS-Schulung können auch nach Absprache mit dem DBS vergleichbare Schulungen von anderen Sportverbänden bzw. Sportjugenden besucht werden. Wurde bereits vor Beschäftigungsbeginn beim DBS eine entsprechende Schulung besucht, darf der Besuch nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Eine offizielle Bestätigung des Veranstalters ist dem DBS vorzulegen.

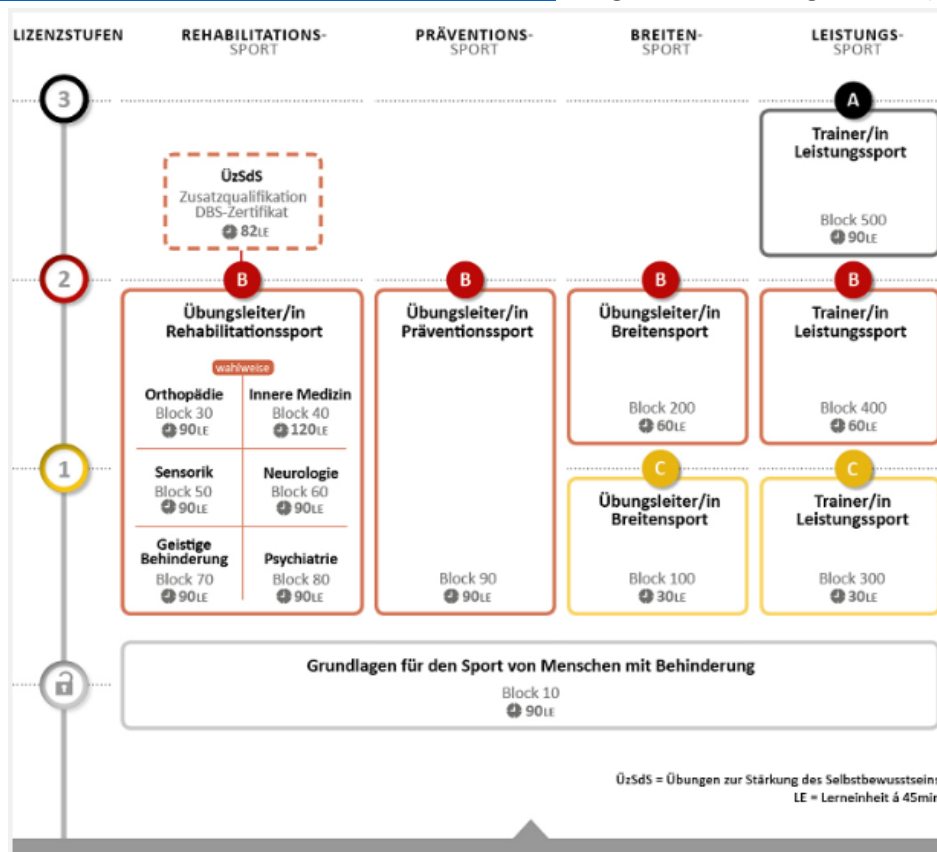
Folgende auf Honorarbasis angestellte Untergruppen müssen einmalig verpflichtend innerhalb des Jahres nach Beginn der Beschäftigung beim DBS entweder an einer Schulung teilnehmen, erfolgreich an einem online-Kurs teilnehmen oder in der Übergangsphase die eigenständige Durcharbeit des [Kommentierten Handlungsleitfadens für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#) der Deutschen Sportjugend vorweisen.

- Betreuer*innen
- Übungsleiter*innen
- Klassifizierer*innen
- Physiotherapeut*innen
- Ärzt*innen
- Lehrgangleiter*innen, die perspektivisch mehr als bei einer Maßnahme pro Jahr dabei sind bzw. in einem Jahr bei einer mehrtägigen Maßnahme dabei sind.

Die Abteilung Finanzen und zentrale Dienste führt eine Liste, in der die Personen, die beim DBS eine Beschäftigung aufnehmen und an einer Schulung verpflichtend teilnehmen müssen, gelistet sind. In der Liste wird für jede Person das Datum des Tätigkeitsbeginns, das Datum, bis wann eine Schulung besucht sein muss, sowie der Nachweis der besuchten Schulung vermerkt. Die Liste wird im Ordner „Prävention sexualisierter Gewalt – PSG-Schulungen“ geführt.

e. Lizenzerwerb

Das Ausbildungssystem im DBS baut auf einem allgemeinen Grundlagenblock für alle Lizenzen auf. In diesem Grundlagenblock (Block 10) wird im Hauptbereich „Sportorganisation und -verwaltung“ das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt und Ehrenkodex“ behandelt (siehe [Richtlinien für die Ausbildung im Deutschen Behindertensportverband e. V.](#) - Gegenstandskatalog Block 10).



Zudem ist in den Richtlinien unter Punkt 3. Ziele der Ausbildung beschrieben:

„3.5. Ziele des Ausbildungsganges Trainer/in C – Leistungssport – Behindertensport:

[...]

3.5.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der/Die Trainer/in...

[...]

- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer“

[...]

3.6. Ziele des Ausbildungsganges Trainer/in B – Leistungssport – Behindertensport

[...]

3.6.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der/Die Trainer/in...

[...]

- kennt und beachtet den Ehrenkodex für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden des DBS

[...]

3.7. Ziele des Ausbildungsganges Trainer/in A – Leistungssport – Behindertensport

[...]

3.7.1. Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der/Die Trainer/in...

[...]

- kennt und beachtet den Ehrenkodex für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden des DBS“

Die Richtlinien besagen des Weiteren unter 6.3 Lizenzordnung:

„6.3.3. Die Lizenzen des DOSB werden von dem verantwortlichen Träger oder von der beauftragten Stelle ausgestellt. Zuständig für die Lizenzierung ist die Stelle, bei der der entsendende Verein innerhalb des DBS Mitglied ist. Die Lizenzierung erfolgt nur, wenn alle folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

- Nachweis des unterzeichneten „Ehrenkodex für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden des DBS“. Alle lizenzierten Personen sind verpflichtet, einmalig (entweder bei Neuausstellung einer Lizenz oder bei der nächsten Lizenzverlängerung) den „Ehrenkodex“ unterzeichnet vorzulegen“.

f. Verhaltensregeln

Bei allen Gruppen-Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit Behinderung, die länger als einen Tag dauern, sollten Verhaltensregeln von den für die Maßnahme verantwortlichen Personen eingeführt werden. Als Orientierung dienen die [„10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander“ der Deutschen Sportjugend](#) (dsj).

Im Zuge der intensiven Beschäftigung mit der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport in der dsj und in ihren Mitgliedsorganisationen, wurde u. a. das Thema „sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen“ bearbeitet. Sexualisierte Gewalt ist eine der häufigsten Formen von Gewalt unter Jugendlichen und tritt in einem Spektrum von Gewalt ohne Körperkontakt (z.B. verbale Belästigung) bis hin zu sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (z.B. Grapschen, aber auch Vergewaltigung) auf. Sie findet im öffentlichen Raum (z.B. Schule, Ferienlager, Sportverein) oder in Partnerschaften statt und wird häufig als nicht problematisch wahrgenommen oder bagatellisiert, obwohl Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt negativen Einfluss auf die psychosoziale Entwicklung der betroffenen Jugendlichen haben. Die verschiedenen Spektren sind auf den Erwachsenenbereich übertragbar. Die dsj hat die „10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander“ als ein Instrument zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt entwickelt.

Der Einsatz der Spielregeln hat die Auseinandersetzung mit den Regeln, die Teilnehmer*innen für ein gewaltfreies Miteinander zu sensibilisieren, ihnen Handlungssicherheit zu geben und somit bei ihnen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des verantwortlichen Handelns zu fördern zum Ziel. Das Instrument kann z.B. von den verantwortlichen Betreuer*innen bei Freizeiten und Trainingslagern oder auch in Gruppenstunden eingesetzt werden.

Die Einführung und Unterzeichnung der Spielregeln sollten nicht für sich allein stehen. Es bedarf der Aufklärung und Sensibilisierung der Teilnehmer*innen zum Thema „Grenzachtung“. Die Spielregeln sind mit den Teilnehmer*innen zu besprechen und eventuelle Verständlichkeitsfragen zu klären. Alternativ wird die Entwicklung von eigenen Regeln in der Gruppe angeregt. Eine Zwischenform ist, die hier vorgeschlagenen Regeln zusammen mit der Gruppe an deren Bedürfnisse anzupassen. Im Anschluss können die Spielregeln von den Teilnehmer*innen unterzeichnet werden. Wenn das gemeinschaftlich passiert, kann dies das Verantwortungsgefühl aller gegenüber den Regeln verstärken.

Es muss schließlich festgelegt werden, was passiert, wenn die Regeln missachtet werden und wer Ansprechperson ist. Betreuer*innen sollten neben ihrer Rolle als Moderator*innen vor allem beraten und mitdiskutieren, wenn es pädagogisch sinnvoll ist. Gleichzeitig müssen Betreuer*innen aufmerksam sein und eingreifen, falls Einzelne Schutz vor wiederholter Erniedrigung in der Gruppe brauchen.

3. Intervention

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen, so dass interveniert werden muss. Es ist wichtig, dass eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens sowie eine Umgebung geschaffen wird, die Opfern sowie Beobachter*innen den Mut gibt, sich anzuvertrauen. Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die zur Beendigung etwaiger Vorfälle von sexualisierter Gewalt dienen und die Betroffenen schützen. Dazu gehört auch das Einordnen von Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen.

a. Interventionsleitfaden

In dem Interventionsleitfaden „Intervention bei sexualisierter Gewalt - Leitfaden für das Vorgehen im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung im Feld sexualisierter Gewalt“ des DBS (ANLAGE 1) werden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements bei Vorfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt festgelegt.

b. Beschwerdemanagement

Alle internen und externen Anlaufstellen für Betroffene, Angehörige, Menschen, die unterstützen möchten, und Fachpersonal werden auf der DBS-Homepage veröffentlicht: <https://www.dbs-npc.de/psg-ansprechpartner.html>.

In allen Einladungsschreiben, die der Verband versendet, wird folgende Info-Box mitaufgenommen:

Anlaufstellen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch www.dbs-npc.de/psg-ansprechpartner.html
--

*Sondersituation: Kommunikation mit Kaderathlet*innen und ggf. deren Eltern:*

In Informationsrunden mit Athlet*innen und ggf. Eltern, insbesondere den Kaderaufnahmegesprächen, werden Ehrenkodex und Verhaltensregeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/ des Vertrags mit Trainer*innen etc. informiert.

Als verbandsinterne Anlaufstellen werden die aktuellen Ansprechpartner*innen für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt benannt.

Bei einer Maßnahme des Verbandes, die länger als vier Tage dauert, z. B. Teilnahme an den Paralympics, wird eine Person konkret als Ansprechpartner*in für die Dauer der Maßnahme von den für die Maßnahme Verantwortlichen benannt. Diese Person tauscht sich im Vorfeld mit den Ansprechpartner*innen des Verbandes zum Handeln und zum Vorgehen aus.

Folgende externe Anlaufstellen werden des Weiteren kommuniziert:

- Hilfetelefon sexueller Missbrauch
 - Telefon.: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)
 - Sprechzeiten: Mo., Mi., Fr. 9.00-14.00 Uhr / Di., Do. 15.00-20.00 Uhr
 - Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
- Hilfeportal sexueller Missbrauch
 - www.hilfeportal-missbrauch.de
 - Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.
- Nummer gegen Kummer
 - „Nummer gegen Kummer“ hat es sich zum Ziel gesetzt, für alle Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und andere Erziehungspersonen ein schnell erreichbares Gesprächs- und Beratungsangebot in Deutschland zu etablieren.
 - www.nummergegenkummer.de (Onlineberatung)
 - Kinder- und Jugendtelefon
 - Telefon: 116111 (kostenfrei & anonym)
 - Sprechzeiten: Mo.-Sa. 14.00-20.00 Uhr
 - Elterntelefon
 - Telefon: 0800-1110550 (kostenfrei & anonym)
 - Sprechzeiten: Mo.-Fr. 09.00-11.00 Uhr/ Di., Do. 17.00-19.00 Uhr
- N.I.N.A.
 - www.nina-info.de
 - „N.I.N.A.“ steht für Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Hervorgegangen aus einer Initiative des ehemaligen Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V., setzt sich N.I.N.A. seit 2005 dafür ein, den Schutz von Mädchen und Jungen zu verbessern. Über www.save-me-online.de bietet N.I.N.A. seit 2010 zudem spezialisierte Online-Beratung für ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an.
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
 - Telefon: 08000-116 016
 - www.hilfetelefon.de
 - Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist das erste bundesweite Beratungsangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der Nummer und via Online-Beratung können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen. Eine Beratung in Deutsche Gebärdensprache sowie (<https://www.hilfetelefon.de/das->

[hilfetelefon/beratung/beratung-in-gebaerdensprache](#)) sowie in Leichter Sprache ([www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/leichte-sprache](#)) ist möglich.

- SUSE
 - [www.suse-hilft.de](#)
 - Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben oft Gewalt. Hier finden Sie Fachleute und Hilfe in ganz Deutschland. Wenn Sie Gewalt erlebt haben oder sich schützen wollen. Eine Beratung in Deutsche Gebärdensprache sowie ([www.suse-hilft.de/dgs](#)) sowie in Leichter Sprache ([www.suse-hilft.de/leichte-sprache](#)) ist möglich.
- Kein Täter werden!
 - [www.kein-taeter-werden.de](#)
 - Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.
- Was geht zu weit?
 - [www.was-geht-zu-weit.de](#)
 - Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen. Hier gibt es Tipps und interaktive Elemente wie Podcasts und einen Videoclip. Außerdem können Betroffene hier nach speziellen Beratungsstellen suchen, wenn sie dringend Hilfe brauchen.
- Chatten ohne Risiko
 - [www.chatten-ohne-risiko.ne](#)
 - Chatten ohne Risiko ist ein Angebot von Jugendschutz.net zum Thema Online-Kommunikation. Hier finden sich unter anderem Tipps zum Umgang mit Cybermobbing und Belästigung. Es gibt dort auch ein kostenloses, anonymes Beratungsangebot.

Mit Hilfe von freiwilligen anonymen Befragungen der Teilnehmer*innen werden die Maßnahmen des Verbandes evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Teilnehmer*innen im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden. Die Inhalte sind in ANLAGE 2a aufgeführt und werden in ANLAGE 2b erläutert. Die für die Maßnahmen Verantwortlichen verpflichten sich, die Teilnehmer*innen der Maßnahme auf die Möglichkeit zur Teilnahme an der Befragung hinzuweisen. Dieses sollte maßnahmenabhängig durch die Verteilung und das Ausfüllen der Fragebögen am Ende der Maßnahme oder durch die Bereitstellung eines Links zu einem Online-Fragebogen realisiert werden.

c. Lizenzentzug

Die [Richtlinien für die Ausbildung im Deutschen Behindertensportverband e. V.](#) besagen unter Punkt 6.3. Lizenzordnung:

„6.3.6. Lizenzentzug

Die beauftragten Stellen haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in gegen die Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen des DBS oder seiner Landes- und Fachverbände verstößt.“

Dazu zählt auch der Verstoß gegen die Inhalte des Ehrenkodex.

Zu den beauftragten Stellen zählen neben dem DBS (beauftragt durch den DOSB) selbst die DBS-Landes- und Fachverbände (beauftragt durch den DBS). Der DBS stellt die Lizenzen C, B, und A Trainer*in Leistungssport aus und kann diese auf Grundlage des oben genannten Punktes 6.3.6 entziehen. Die DBS-Landes- und Fachverbände stellen alle weiteren Lizenzen aus und können diese auch entsprechend entziehen.

